

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen Nein Ja

A) Direkte Finanzielle Auswirkungen durch Umsetzung der Maßnahme

		von:	bis:	Betrag	Produktnr.	Kto. / Inv.-Nr.
Ergebnishaushalt	Erträge					
	Aufwendungen	01.01.2020	31.12.2023	120.000 €	3630001	4313000
Finanzhaushalt (Inv.)	Einzahlungen					
	Auszahlungen					
Gesamtausgaben:				120.000 €		
Eigenanteil Stadt:				120.000 €		

B) Entstehen Folgekosten / Einsparungen nach der Umsetzung der Maßnahme?

Nein Ja

	von:	bis:	Jahresbetrag
Erg.-HH Erträge			
Erg.-HH Aufwand (ohne AfA)			
Erg.-HH Aufwand (AfA und Sopo)			

C) Auswirkungen auf den Stellenbedarf?

Nein Ja

Stellenausweitung: Stellenabbau: Wahrnehmung durch vorhandenes Personal:

D) Textfeld für weitere Erläuterungen zu A/B/C/E:

E) Mittelverfügbarkeit / Veranschlagung

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen

<input checked="" type="checkbox"/>	in Höhe von	30.000 €	für das Jahr	2020	zur Verfügung.
	beim Produkt:	3630001	unter der Kto. / Inv.-Nr.	4313000	
<input type="checkbox"/>	in Höhe von		für das Jahr		nicht zur Verfügung.
	beim Produkt:		unter der Kto. / Inv.-Nr.		
<input checked="" type="checkbox"/>	in Höhe von	30.000 €	in der <u>Planung</u> für	2021 ff	zur Verfügung.
	beim Produkt:	3630001	unter der Kto. / Inv.-Nr.	4313000	

Begründung:

Die Stadt Emden hat mit der AWO, Kreisverband Emden e. V., am 16.02.2017 eine

Vereinbarung über den Betrieb einer Anlauf- und Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Frauen, die von sexueller Gewalt betroffen bzw. bedroht sind, geschlossen und darin für den Vereinbarungszeitraum vom 01.01.2017 – 31.12.2018 eine Fehlbedarfsfinanzierung der Beratungsstelle durch die Stadt Emden begrenzt auf eine jährliche Zuwendung von maximal 27.000 € für die Jahre 2017 und 2018 zugesichert. Diese Vereinbarung wurde nicht aufgekündigt, so dass die Vereinbarung auch für das Jahr 2019 weitergilt.

Die Verwaltung des Jugendamtes bestätigt erneut, dass die seit 1997 bestehende Anlauf- und Beratungsstelle im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche der AWO hervorragende Arbeit geleistet hat, sich bewährt hat und auch fortgesetzt werden sollte.

Die Finanzierung des Betriebs der Beratungsstelle wird durch drei Säulen getragen, nämlich über eine jährliche Zuwendung des Landes Niedersachsen, eine jährliche Zuwendung der Stadt Emden und Eigenmittel des AWO Kreisverbandes Emden e. V. Die Besonderheit der Gesamtfinanzierung des Betriebs der Beratungsstelle durch den Einrichtungsträger liegt darin begründet, dass sich die Zuwendungen des Landes Niedersachsen und der Stadt Emden wechselseitig bedingen; d. h. ohne eine Bezuschussung des Projektes durch das Land Niedersachsen wird eine Zuwendung durch die Stadt Emden nicht gewährt und ohne eine Bezuschussung durch die Stadt Emden erfolgt auch keine Finanzierung durch das Land Niedersachsen.

Nach dem vom Träger am 25.04.2019 vorgelegten Antrag und Finanzierungsplan sind für das Jahr 2019 Gesamtausgaben von 49.770 € kalkuliert. Beim Land Niedersachsen sind Zuschüsse in Höhe von 20.457 Euro beantragt und zwischenzeitlich auch bereits bewilligt worden. Unter Berücksichtigung von Eigenmitteln in Höhe von 2.500 € hat der Träger bei der Stadt Emden einen Zuschuss für 2019 in Höhe von 26.813 € beantragt. Für das Jahr 2019 konnte in Verhandlung mit dem Träger bei Erhöhung der Eigenmittel von bislang 1.000 € auf nunmehr 2.500 € die vertragliche Begrenzung der Fehlbedarfsfinanzierung durch die Stadt Emden auf maximal 27.000 € gehalten werden.

Die Vereinbarung zwischen der Stadt Emden und der AWO Kreisverband Emden e. V. als Träger der Einrichtung vom 16.02.2017 wurde nur für die Jahre 2017 - 2018 abgeschlossen, weil die durch Erlass des Landes Niedersachsen geregelte Zuwendung zur Förderung von Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche am 31.12.2018 ausgelaufen war und eine Neu-Regelung bzw. Verlängerung der Förderung lediglich zu erwarten war. Inzwischen liegt der Fördererlass des Landes Niedersachsen vom 03.05.2019 mit einer Laufzeit vom 01.01.2019 – 31.12.2023 vor. Danach beträgt die Landeszuwendung für Personalausgaben jährlich bis zu 50 % der Kosten für eine hauptamtlich beschäftigte Fachkraft und jährlich bis zu 5.000 € für Sachausgaben zur Durchführung präventiver Angebote der Beratungsstellen in Einrichtungen und Schulen sowie zur fachlichen Qualifizierung und für Öffentlichkeitsarbeit.

Da die Personalausgaben einer tariflichen Steigerung unterliegen und die städtische Zuwendung für das Jahr 2019 nur knapp unterhalb des maximalen Wertes von 27.000 € im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung gehalten werden konnte, ist eine Anpassung dieses Wertes auf jährlich 30.000 € für den Vereinbarungszeitraum 01.01.2020 – 31.12.2023 erforderlich, um den weiteren Betrieb der bewährten Beratungsstelle gewährleisten zu können.

Es wird demzufolge vorgeschlagen, den Abschluss der Vereinbarung zur Förderung der Arbeit der Beratungsstelle des AWO-Kreisverbandes Emden e.V. im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zwischen dem Jugendamt Emden und dem AWO-Kreisverband e. V. gemäß § 77 SGB VIII für den Vereinbarungszeitraum vom 01.01.2020 – 31.12.2023 zu beschließen und damit eine Fehlbedarfsfinanzierung der Beratungsstelle durch die Stadt Emden begrenzt auf eine jährliche Zuwendung von maximal 30.000 € für die Jahre 2020 - 2023 abzusichern.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Der Betrieb der Anlauf- und Beratungsstelle im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche kann nur auf der Grundlage der drei Finanzierungssäulen „Eigenmittel des Trägers – Zuwendung des Landes Niedersachsen – Zuwendung der Stadt Emden“ sichergestellt und damit auch ein wichtiger Beitrag zur Gewaltprävention geleistet werden.

Anlagen:

- Vereinbarung zur Förderung der Arbeit der Beratungsstelle des AWO-Kreisverbandes Emden e. V. im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zwischen dem Jugendamt Emden und dem AWO-Kreisverband e. V. wird gemäß § 77 SGB VIII für den Vereinbarungszeitraum vom 01.01.2020 – 31.12.2023.
- Erlass des MS vom 03.05.2019 – Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Nds. MBl. Nr. 17/2019 S.759